

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Lahrer Gerüste-Leiternhandel

## 1. Geltungsbereich:

1.1. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Kaufverträge über von der Firma Lahrer Gerüste-Leiternhandel, Inhaber Uwe Bandke, (nachfolgend „Verkäufer“) verkaufte körperliche Gegenstände.

1.2. Für Kaufverträge des Verkäufers gelten ausschließlich die AVB. Entgegenstehende oder von den Regelungen dieser AVB abweichende Regelungen in den Bedingungen des Bestellers gelten nicht.

## 2. Auskünfte, Abweichende Vereinbarungen, Vertragsabschluss:

2.1. Auskünfte und abweichende Vereinbarungen, insbesondere Ergänzungen, Nebenabreden und Abänderungen dieser AVB sind nur dann verbindlich, wenn sie entweder zeitlich nach Vertragsabschluss erfolgen oder im anderen Fall vom Verkäufer uns schriftlich bestätigt worden sind.

2.2. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wird.

## 3. Lieferung:

3.1. Die Gefahr geht entweder mit der Absendung an den Besteller oder mit der Abholung der Gegenstände durch den Besteller auf diesen über.

3.2. Wird die gekaufte Sache auf Verlangen des Bestellers durch den Verkäufer ausgeliefert, so geht die Gefahr über, sobald die gekaufte Sache auf das Transportmittel verladen wird. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Besteller.

3.3. Der Verkäufer ist gegenüber Unternehmern in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt, nicht aber gegenüber Verbrauchern.

3.4. Im Falle eines Lieferverzugs haftet der Verkäufer in den Grenzen von nachstehend Ziffer 6 gemäß der gesetzlichen Regelungen.

3.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Im Falle der Nichtabnahme hat der Besteller einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Vertragswertes zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten.

## 4. Preise, Zahlungen und Aufrechnungen:

4.1. Die angegebenen Preise gelten für den Erfüllungsort Ettenheim zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Verpackungskosten.

4.2. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach der Vereinbarung mit dem Besteller.

4.3. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, falls Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur möglich, soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 5. Gewährleistung:

5.1. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich zu rügen, wenn nicht ein Verbrauchsgüterkauf oder ein Regressfall in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs vorliegt.

5.2. Zunächst ist dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

## 6. Haftungsumfang:

6.1. Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

6.2. Der Verkäufer haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit der Besteller nicht Verbraucher ist, ist die Haftung in diesem Fall beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

6.3. Der Verkäufer haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

6.4. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## 7. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

7.1. Wenn der Besteller Verbraucher ist, beim Verbrauchsgüterkauf sowie beim Lieferregress in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs gilt die jeweilige gesetzliche Gewährleistungsfrist.

7.2. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Kaufvertrag durch den Verkäufer oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

7.3. Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

7.4. In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.

## 8. Eigentumsvorbehalt:

8.1. Der Verkäufer behält sich an allen gelieferten Gegenständen das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.

8.2. Bis zum Eigentumsübergang ist der Besteller nicht berechtigt, weitergehende Verfügungen über die gelieferten Gegenstände zu treffen.

8.3. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände ausschließlich ihrem Zweck entsprechend einzusetzen und pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.4. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Gegenstände hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht gibt dem Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

8.5. Wenn der Verkäufer wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist er zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Verkäufer die Rücknahme mit angemessener Frist angedroht hatte. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für Transport und Lagerung trägt der Besteller. Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern wir die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht haben. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser an den Besteller herausgegeben.

## 9. Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Abtretung:

9.1. Der Besteller der nicht Verbraucher ist, tritt die aus dem Weiterverkauf oder aber einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung oder durch Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück) bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände entstehenden Kaufpreis- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede) bis zur Höhe des Kaufpreisanspruchs für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände bereits jetzt an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung des Kaufpreisanspruchs des Verkäufers.

9.2. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung widerruflich für den Verkäufer im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

3. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Besteller erlöschen das Recht des Bestellers zur Weiterveräußerung und zu Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände sowie die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Die gesetzlichen Rechte eines - auch vorläufigen - Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

## 10. Handelsvertreter:

Die von Handelsvertretern vermittelten Aufträge oder Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer Zustimmung, die schriftlich oder durch Auslieferung des bestellten Materials erteilt wird. Handelsvertreter sind nicht zum Inkassoberechtigt, schuldbereitende Leistungen können ausschließlich an die Auftragsnehmerin geleistet werden.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht:

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters in Ettenheim. Wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder wenn er keinen Wohnsitz oder geschäftliche Niederlassung im Inland besitzt, so wird der Sitz des Verkäufers als Gerichtsstand vereinbart. Mit Bestellern, die ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen oder bei Klage unbekanntem Aufenthaltes sind, wird als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers vereinbart.

11.2. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).